

Pflichtteilsergänzungsanspruch: Verjährung & Abschmelzung

Ein Ratgeberartikel von



Ausgezeichnete Beratung von erfahrenen Anwälten



Inhaltsverzeichnis

advocado stellt sich vor	3
1. Rechner – Abschmelzung & Verjährung Pflichtteilergänzungsanspruch	4
2. Verjährung Pflichtteilergänzungsanspruch	4
2.1. Verjährung des Anspruchs gegen beschenkte Erben	5
2.2. Verjährung des Anspruchs gegen beschenkte Nichterben	5
2.3. Kenntnisunabhängige Verjährung	6
3. Abschmelzung Pflichtteilergänzungsanspruch	6
4. Wichtig: Sonderregelungen zur Abschmelzung & Verjährung	7
4.1. Nießbrauch	8
4.2. Schenkungen zwischen Ehepartnern	9
5. Beweislast bei der Verjährung des Pflichtteilergänzungsanspruchs	10
6. Tipp: kostenfreie Ersteinschätzung im Erbrecht	10

advocado stellt sich vor

Ob der eigene Nachlass, Baupfusch oder fristlose Kündigung – avocado vermittelt ausgezeichnete Beratung von erfahrenen und spezialisierten Anwälten zu jedem Rechtsproblem. Durch unsere **kostenfreie Ersteinschätzung** bieten wir Ihnen immer eine schnelle und unverbindliche Orientierungshilfe.

Sofern eine weiterführende Betreuung notwendig ist, wird ein auf Sie zugeschnittenes Angebot mit detailliertem Leistungsumfang und zum transparenten Festpreis erstellt. Sie entscheiden selbst, ob Ihnen die kostenfreie Ersteinschätzung genügt oder ob Sie eine anwaltliche Betreuung in Anspruch nehmen wollen.

Focus-Money zeichnete avocado mit der höchsten Weiterempfehlungsquote im Bereich der Online-Rechtsberatung aus.



1. Rechner – Abschmelzung & Verjährung Pflichtteilergänzungsanspruch

Wann beim Pflichtteilergänzungsanspruch Verjährung eintritt, ist immer vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme und dem Zurückliegen der Schenkung abhängig. Ob noch Anspruch auf eine Pflichtteilergänzung besteht, können Sie ganz einfach mit unserem Pflichtteilergänzungsrechner herausfinden.

[Zum Pflichtteilergänzungsrechner – Berechnung & Verjährung](#)

LINK-TIPP: Ausführlichere Informationen finden Sie in unserem Beitrag zum [Pflichtteilergänzungsanspruch](#).

2. Verjährung Pflichtteilergänzungsanspruch

Werden Angehörige [enterbt](#) oder mit einem zu geringen Erbteil bedacht, haben sie – sofern sie [pflichtteilsberechtig](#)t sind – Anspruch auf einen [Pflichtteil am Erbe](#). Wurden zudem Schenkungen seitens des Erblassers getätigt, haben Pflichtteilsberechtigte auch darauf einen Anspruch – dieser Pflichtteilergänzungsanspruch verjährt jedoch.

Die Verjährung eines Pflichtteilergänzungsanspruchs ist in erster Linie vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme über die Schenkung abhängig. Dabei gilt eine dreijährige Verjährungsfrist. Bewegt man sich innerhalb dieser Frist, können Ansprüche

- gegen Erben und
- gegen beschenkte Dritte (Nichterben) gestellt werden.

Welche Fristen dabei wiederum einzuhalten sind, erfahren Sie in den folgenden Kapiteln.

2.1. Verjährung des Anspruchs gegen beschenkte Erben

Gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) verjährt der Pflichtteilergänzungsanspruch gegenüber Erben innerhalb von drei Jahren

- nach Kenntnisnahme über eine Schenkung und
- Eintritt des Erbfalls (Anspruch ist entstanden).

Ausschlaggebend über den Beginn der Frist ist immer die Kenntnisnahme. Erfährt eine pflichtteilsberechtigte Person erst mehrere Jahre nach dem Tod des Erblassers von dessen Schenkungen, beginnt die Frist auch dann erst zum Ende dieses Jahres.

Beispiel 1: Sie sind pflichtteilsberechtigt und erfahren am 15.02.2018 vom Tod des Erblassers und von getätigten Schenkungen. Die dreijährige Frist beginnt mit Ablauf des Jahres am 31.12.2018 – der Anspruch auf Pflichtteilergänzung würde somit zum 31.12.2021 verjähren.

Beispiel 2: Sie sind pflichtteilsberechtigt und erfahren am 15.02.2010 vom Tod des Erblassers. Erst 5 Jahre später, am 15.02.2015, nehmen Sie Kenntnis von Schenkungen seitens des Erblassers. Die Verjährungsfrist beginnt somit am 31.12.2015 und endet am 31.12.2018.

HINWEIS: Fällt der 31.12. auf einen Sams-, Sonn- oder Feiertag, beginnt die Frist am ersten Werktag im Januar.

2.2. Verjährung des Anspruchs gegen beschenkte Nichterben

Für den Pflichtteilergänzungsanspruch müssen grundsätzlich die Erben aufkommen – genau wie für die Herausgabe eines Pflichtteils. Lehnen Erben dies aus einem triftigen Grund ab – z. B. weil der Nachlass überschuldet ist –, ist der Beschenkte in der Pflicht. Gemäß § 2332 BGB beginnt in diesem Fall die Verjährungsfrist bereits zum Zeitpunkt des Erbfalls und nicht – wie bei einem ordentlichen Pflichtteilergänzungsanspruch – mit Kenntnis über die Schenkung. Gleich bleibt hingegen die übliche Frist von drei Jahren.

Beispiel: Sie sind pflichtteilsberechtigt und erfahren am 15.02.2017 vom Tod des Erblassers. Am 15.02.2018 erfahren Sie von einer Schenkung an Dritte. Sie fordern bei den Erben ihren Pflichtteilsergänzungsanspruch ein. Diese verweigern die Auszahlung, da das Erbe überschuldet ist. Daraufhin wenden Sie sich an die beschenkten Nichterben. Da die Frist von drei Jahren seit dem Zeitpunkt des Todes noch nicht verstrichen ist, müssen die Beschenkten für eine Ausgleichszahlung aufkommen.

2.3. Kenntnisunabhängige Verjährung

Die kenntnisunabhängige Verjährung beim Pflichtteilsergänzungsanspruch beträgt 30 Jahre. Erfährt ein Pflichtteilsberechtigter also erst viele Jahre nach dem [Erbfall](#) von einer Schenkung durch den Erblasser, kann er bis zu 30 Jahre nach der Schenkung noch einen Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen. Gemäß § 199 Abs. 3a BGB können erst nach Ablauf dieser Frist keinerlei erbrechtlichen Ansprüche mehr erhoben werden.

3. Abschmelzung Pflichtteilsergänzungsanspruch

Ob eine Schenkung überhaupt einen Pflichtteilsergänzungsanspruch auslöst, hängt vom Zeitpunkt der Schenkung ab. Je länger eine Schenkung her ist, desto weniger Anspruch auf Ausgleich besteht. Liegt eine Schenkung länger als 10 Jahre – abhängig vom Eintritt des Erbfalls – zurück, ist der Anspruch verjährt. Das sogenannte Abschmelzungsmodell kann bei der genauen Bestimmung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs helfen.

Abschmelzungsmodell

Der Anspruch auf Pflichtteilsergänzung ist abhängig vom Zeitpunkt der Schenkung – ausgehend vom Todesfall. Die nachfolgende Tabelle schafft einen Überblick darüber, welche Anteile nach wieviel Jahren noch geltend gemacht werden können.

Zeitpunkt der Schenkung	Anteil
Innerhalb des 1. Jahres vor dem Todesfall	10/10 --> voller Betrag
Bis zu 2 Jahre vor dem Todesfall	9/10 --> 90 %
Bis zu 3 Jahre vor dem Todesfall	8/10 --> 80 %
Bis zu 4 Jahre vor dem Todesfall	7/10 --> 70 %
Bis zu 5 Jahre vor dem Todesfall	6/10 --> 60 %
Bis zu 6 Jahre vor dem Todesfall	5/10 --> 50 %
Bis zu 7 Jahre vor dem Todesfall	4/10 --> 40 %
Bis zu 8 Jahre vor dem Todesfall	3/10 --> 30 %
Bis zu 9 Jahre vor dem Todesfall	2/10 --> 20 %
Bis zu 10 Jahre vor dem Todesfall	1/10 --> 10 %
Ab 10 Jahre vor dem Todesfall	Keine Anrechnung

Wurde die Schenkung also mehr als zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers getätigt, wird sie nicht mehr angerechnet. Die Schenkung und der Pflichtteilergänzungsanspruch sind somit verjährt.

4. Wichtig: Sonderregelungen zur Abschmelzung & Verjährung

Bei der Verjährung von Pflichtteilergänzungsansprüchen müssen jedoch einige Sonderregelungen beachtet werden. Welche das sind, wird Ihnen im Folgenden näher erläutert.

4.1. Nießbrauch

Eine Sonderregelung für die Verjährung von Pflichtteilergänzungsansprüchen findet sich beim Nießbrauch. Wurde eine Person mit einem Nießbrauchrecht bedacht, hat sie Nutzungsrechte für fremde Sachen, Rechte und Vermögen inne – ohne selbst Eigentum an ihnen zu haben. Das heißt, sie darf die Gegenstände

- nutzen und
- wirtschaftliche Vorteile aus ihnen ziehen,

sie aber nicht

- verkaufen,
- verschenken oder
- belasten.

Die Einsetzung eines Nießbrauchs ist für Erblasser dann interessant, wenn sie durch Schenkungen Pflichtteilergänzungsansprüche von bestimmten Erben reduzieren wollen und trotzdem ein lebenslanges Nutzungsrecht an dem verschenkten Gegenstand behalten möchten. Dafür kann die Einräumung eines lebenslangen Nießbrauchrechts zur Bedingung für eine Schenkung gemacht werden.

Wie oben beschrieben, werden nur die in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall des Erblassers getätigten Schenkungen angerechnet – ältere Schenkungen lösen keine Pflichtteilergänzungsansprüche aus. Geht eine Schenkung jedoch mit einem Nießbrauch einher, beginnen die zehn Jahre erst, wenn der Nießbrauch abgelaufen ist oder der Nießbraucher sein Recht nicht länger wahrnimmt.

RECHTLICHE FOLGE: Der Zeitpunkt der Schenkung wird damit unerheblich – die Abschmelzung beginnt nicht.

Dass die zehnjährige Frist erst mit der Löschung des Nießbrauchs beginnt, bedeutet unter Umständen einen größeren Pflichtteilergänzungsanspruch – auch wenn die Schenkung mehr als zehn Jahre zurückliegt, hat der Berechtigte Chancen auf einen vollen Ausgleich.

Grundsatzurteile und Beispiele

Eine Schenkung wird gemäß § 2325 BGB erst mit der Löschung des Nießbrauchs ausgelöst, woraufhin die Zehnjahresfrist beginnt. Dies begründet der BGH (Bundesgerichtshof) in seinem Urteil vom 27.04.1994 (Aktenzeichen IV ZR 132/93) – dem auch neuere Rechtsurteile folgen – damit, dass der geschenkte Gegenstand durch das erteilte Nießbrauchrecht noch nicht endgültig in das Eigentum des Beschenkten übergehe.

Beispiel: Der Erblasser schenkt seinem Sohn am 01.01.2005 sein Haus im Wert von 250.000,00 €, räumt sich aber ein Nießbrauchrecht ein. Am 01.05.2018 verstirbt der Erblasser, das Nießrecht wird somit gelöscht. Die Tochter des Erblassers wurde enterbt, daher hat sie Anspruch auf einen Pflichtteil sowie einen Pflichtteilsergänzungsanspruch. Diese fordert sie mit Kenntnisnahme über den Tod des Erblassers am 02.05.2018 ein. Da der Abschmelzungsprozess der Schenkung erst am 01.05.2018 begann, hat sie den vollen Anspruch auf eine Pflichtteilsergänzung. Der volle Betrag von 250.000,00 € wird dem Ergänzungsanspruch also angerechnet.

LINK-TIPP: Weitere Informationen zum Thema finden Sie in unserem Beitrag [„Pflichtteilsergänzungsanspruch & Nießbrauch“](#).

4.2. Schenkungen zwischen Ehepartnern

Eine weitere Sonderregelung bei der Verjährung betrifft die Schenkung zwischen Ehepartnern. Hier beginnt die zehnjährige Frist erst mit der Auflösung der Ehe – z. B.

- beim Tod eines Ehepartners oder
- bei Scheidung.

In diesem Fall können auch jahrzehntelang vergangene Schenkungen noch auf den Pflichtteilsergänzungsanspruch angerechnet werden. Ausgenommen davon sind gemäß § 2330 BGB sogenannte Anstandsschenkungen – z. B. Hochzeits- oder Geburtstagsgeschenke.

Beispiel: Ein Ehepaar erwirbt in jungen Jahren ein Haus. Beide Partner werden je zur Hälfte als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen. Bei der Testamentserstellung setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben ein – die vier Kinder werden als Schlusserben eingesetzt. Nachdem der Ehemann verstorben ist, fordert eines der vier Kinder seinen Pflichtteil. Der Ehemann hatte seiner Frau 15 Jahre vor seinem Tod seinen Teil des Hauses unentgeltlich geschenkt. Obwohl die Schenkung mehr als zehn Jahre zurückliegt, kann das Kind noch Anspruch auf die Schenkung erheben und zusätzlich zum gesetzlichen Pflichtteil auch eine Pflichtteilsergänzung fordern.

5. Beweislast bei der Verjährung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs

Der Pflichtteilsberechtigte ist übrigens immer in der Pflicht, eine Schenkung nachzuweisen – er trägt also die Beweislast. Mittels Urkunden oder Zeugen muss er beweisen können, dass tatsächlich Schenkungen durch den Erblasser getätigt wurden.

Die Beweislast für die Verjährungstatsachen liegt hingegen beim Antragsgegner – also dem Erben. Dieser muss plausibel beweisen, wann der Pflichtteilsberechtigte von Schenkungen erfahren hat bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erfahren können. Anhand der Ausführungen des Erben urteilt dann – sollte es soweit kommen – ein Gericht darüber, ob die Verjährung eingetreten ist oder der Antragssteller noch einen Pflichtteilsergänzungsanspruch hat.

6. Tipp: kostenfreie Ersteinschätzung im Erbrecht

Bei der Einforderung eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs müssen viele Fristen und Sonderregelungen beachtet werden. Wenn Sie – als Erbe oder Erblasser – unsicher über die Verjährung einer Schenkung sind oder Fragen bezüglich möglicher Vorgehensweisen haben, hilft Ihnen einer unserer Anwälte für Erbrecht gerne weiter.

► [Hier haben Sie die Möglichkeit](#), Ihre Fragen oder Ihr Rechtsproblem zur Verjährung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs kostenfrei mit unserem [Anwalt für Erbrecht](#) zu besprechen.

In 3 Schritten zu Ihrem Recht



1. Fall schildern

Schildern Sie uns kurz Ihren Fall und geben Sie Ihre Kontaktdaten an. Wir vereinbaren für Sie einen Termin mit unseren erfahrenen Anwälten.



2. Kostenfreie Ersteinschätzung

Unser Anwalt erläutert Ihnen Gesetzeslage, Ihre Rechten & Pflichten sowie die mit einem juristischen Vorgehen verbundenen Chancen & Risiken. Zudem schätzt er ein, ob es sich lohnt, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.



3. Individuelles Angebot

Sollten Sie anschließend eine juristische Betreuung wünschen, erstellen wir Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot zum Festpreis.

Ihren Fall können Sie über folgende Wege einreichen:

- online auf www.advocado.de,
- telefonisch unter 0800 400 18 80 (kostenfrei).

Kontakt

advocado GmbH
Christian Sudoma
0800 400 18 80
service@advocado.de

